



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN**

Geschäftszahl

15.243/8-Pr/7/99

A-1011 Wien, Stubenring 1

DVR 0037257

Telefax (01) 718 24 03

Telefon (01) 711 00 Durchwahl

Name/Telefonklappe für Rückfragen:

Mag. Weilinger/5007

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlament  
 1016 Wien

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

Betr.:  
 Universitäts-Akkreditierungsgesetz-  
 UniAkkG; Ressortstellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. .... 17 ..-GE / 19 Pp.
Datum: 25. März 1999
Verteilt .....

*St. Schaffern*

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehort sich, in der Anlage  
 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr gerichteten Ressortstellungnahme zum Entwurf eines Universitäts-Akkreditierungsgesetzes zu übermitteln.

Gleichzeitig wird mitgeteilt, daß die Stellungnahme auch per E-Mail übermittelt wurde.

25 Beilagen

Wien, am 24. März 1999

Für den Bundesminister:

MR Dr. Benda

F.d.R.d.A.:

*Szalody*


**REPUBLIK ÖSTERREICH**

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 15.243/8-Pr/7/99

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 0037257  
Telefax (01) 718 24 03  
Telefon (01) 711 00 Durchwahl  
Name/Telefonklappe für Rückfragen:

Mag. Weilinger/5007

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft  
und Verkehr  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Betreff:  
Universitäts- Akkreditierungsgesetz-UniAkkG;  
Ressortstellungnahme

zur do. GZl: 10.260/2-I/99

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeht sich, zum Entwurf eines Universitäts-Akkreditierungsgesetzes folgende Ressortstellungnahme zu übermitteln:

Hinsichtlich der Verwendung des Begriffes der Akkreditierung – sowohl im Titel wie auch in mehreren Bestimmungen des Entwurfes – werden seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende Bedenken geltend gemacht:

Der Begriff der Akkreditierung in § 7 Z 1 des Akkreditierungsgesetzes – AkkG, BGBl. Nr. 468/1992, ist als "formelle Anerkennung, daß eine Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten (Prüfungen, Überwachungen oder Zertifizierungen) befugt ist" definiert und besitzt auch im gemeinschaftsrechtlichen Kontext eine dieser Definition entsprechende Bedeutung.

Dadurch besteht nach Ansicht des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten die Gefahr einer Verwechslung mit der Verwendung des Ausdruckes "Akkreditierung" im Sinne des gegenständlichen Gesetzesentwurfes; dies umso mehr, als mehrere der durch die ho. Akkreditierungsstelle akkreditierten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen Universitätsinstitute sind, sodaß diese als Teile nach einer gemäß dem vorliegenden Geset-

zesentwurf "akkreditierten" Universität auf zwei gänzlich verschiedenen Wegen akkreditiert sein könnten. Da dies naturgemäß Verwechslungen zuträglich sein würde, schlägt das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten vor, im vorliegenden Gesetzesentwurf die Verwendung des Begriffes "Akkreditierung" nochmals zu überdenken bzw. durch einen anderen (z.B. "Anerkennung") zu ersetzen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden u.e. 25 Aufertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Wien, am 24. März 1999  
Für den Bundesminister:  
MR Dr. Benda

F.d.R.d.A.:

